



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Schutzzonenreglement

Schutzzonenreglement für die Quelfassungen / Grundwasserfassungen Müli Parpan, Heimberg und Alp Stätz in der Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997 erlässt der Vorstand der Gemeinde Churwalden folgendes Schutzzonenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Zweck und Geltungsbereich

² Das Reglement gilt für die in den folgenden Schutzzonenplänen bezeichneten Gebiete:

Plan Nr.	Fassung / Gebiet	vom	Massstab
GSZ3911-P1	Müliquelle Parpan Heimbergquellen Parpan	15.12.2017	1: 10'000 / 1:2'000 / 1 : 1'000
GSZ3911-P2	Quelle Alp Stätz	15.12.2017	1: 5'000 / 1 : 2'000

³ Die Grundwasserschutzzone (Zone S) ist unterteilt in¹:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

⁴ Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Grundwasser- und Quelfassungen sowie das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen.²

⁵ Grundlage für die Schutzzonenausscheidung sind folgende hydrogeologischen Berichte:

Fassung / Gebiet / Eigentümer	Bericht / Verfasser	Datum
Müliquelle Parpan; Gemeinde Churwalden Quellen Plam Nesa / Scharmoin; Stadt Chur	GR137E-1a Grundwasserschutzzonen für die Quellen "Müli" in Parpan sowie "Plam Nesa" in Valbella, Hydrogeologischer Begleitbericht; SC+H Sieber Casina + Handke AG, Chur	31.03.2017
Heimbergquellen, Gemeinde Churwalden und Privat	Detaillierte Ausscheidung von Quellschutzzonen für die Quellen Heimberg, Wasserversorgung Parpan, Gemeinde Churwalden, Hydrogeologisches Gutachten, Christian Böhm, Chur	31.03.2017
Quellen Alp Stüz der Wasserversorgung Vaz/Obervaz, Gemeinde Vaz/Obervaz	BG 3757 – Gemeinde Vaz/Obervaz, Wasserversorgung: Ausscheidung detaillierter Quellschutzzonen, Hydrogeologischer Bericht; Baugeologie und Geobau-Labor AG, Chur	15.12.2017

⁶ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 2

¹ Anhang 1 enthält die massgebenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, welche Grundwasserschutzzonen und Trinkwasser betreffen. Verbindlich sind die jeweils aktuellen Vorschriften.

Gesetzliche Grundlagen, Vollzugshilfen und Normen

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug des Reglements, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt.⁴ Wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht, kann er Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen anordnen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Zuständigkeit für den Vollzug

² Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen aller Art (Hoch- und Tiefbauten, Abwasseranlagen, Verkehrsanlagen, Sportanlagen, Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Baumschulen, Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien usw.) sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten bedürfen einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie Gewässer gefährden können.⁵ Diese Bewilligung wird von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz (Fachstelle)⁶ erteilt⁷, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt⁸.

³ Vorhaben gemäss Absatz 2 sind über die Gemeinde der Fachstelle zu unterbreiten.⁹ Diese entscheidet, ob eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 4

Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Art. 5

Die Wasserqualität ist im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig durch den jeweiligen Wasserversorger untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung¹⁰, der Gewässerschutzverordnung¹¹ sowie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)¹².

Überwachung der Qualität des Trinkwassers

Art. 6

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutz zonen S1, S2 und S3 sind verpflichtet, Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

Informationspflicht

II. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen**Art. 7**

¹ Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, von denen eine Gefahr für das als Trinkwasser gefasste Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Grundsatz

² Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen sowie für bestehende Bauten und Anlagen, wenn diese wesentlich geändert werden.

³ Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind vom Inhaber der Baute oder Anlage unverzüglich zu beheben.

⁴ Bei Bauarbeiten in den Grundwasserschutz zonen sind die besonderen Schutzmassnahmen gemäss dem Merkblatt der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz betreffend Bauarbeiten in Grundwasserschutz zonen zu treffen.¹³

A. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S3**Art. 8**

¹ Neue Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zulässig.

² Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Hochbauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.¹⁴ Über die Zulässigkeit von anderen Bauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann (wie Seilbahnen, Beschneigungsanlagen, Sportanlagen usw.) sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen wird im Einzelfall entschieden.

³ Landwirtschaftsbetriebe sind nach Möglichkeit ausserhalb der Zone S3 zu erstellen.

⁴ Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Die Dichtheit der Behälter muss vor Inbetriebnahme der Anlagen und anschliessend regelmässig alle fünf Jahre gemäss den massgebenden Richtlinien und Normen überprüft werden.¹⁵ Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung un- aufgefördert der Gemeinde abzuliefern.

⁵ Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen, bei Quellen über den wasserführenden Schichten.¹⁶

⁶ Die Verwendung von Recyclingbaustoffen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz. Die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach der einschlägigen Richtlinie des Bundes.¹⁷

Art. 9

¹ Abwasseranlagen aller Art (Stapelbehälter, Rohrleitungen inkl. Hausanschlüsse, Kontrollschächte usw.) müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass Dichtheitsprüfungen ohne Schwierigkeiten möglich sind.¹⁸

Abwasseranlagen,
Abwasserentsorgung

² Die Dichtheitsprüfung ist nach den massgebenden Richtlinien und Normen¹⁹ vor Inbetriebnahme der Anlage und anschliessend in Abhängigkeit der Bautätigkeit im betroffenen Gebiet alle 5 bis 10 Jahre durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung un- aufgefördert dem Gemeindevorstand zuzustellen. Der Gemeindevorstand sorgt für eine koordinierte Kontrolle der Abwasseranlagen.

³ Die Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig; ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser über eine biologisch aktive (bewachsene) Bodenschicht. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Regenwasser von Dachflächen, Hauszufahrten, Vorplätzen, privaten PW-Parkplätzen von Wohnbauten sowie Geh-, Rad- und Flurwegen.²⁰

⁴ Das Ausbringen von Klärschlamm, einschliesslich Rückständen aus kleinen Abwasserreinigungsanlagen und aus nichtlandwirtschaftlichen abflusslosen Gruben, ist nicht erlaubt.²¹

Art. 10

¹ Die Gemeinde kennzeichnet den Beginn der Grundwasserschutzzonen mit dem Hinweisschild "Wasserschutzgebiet".²²

Strassen und Plätze

² Strassen, Plätze, Parkplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit

wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag und Randbordüren oder Rigolen so zu erstellen, dass alles anfallende Abwasser gesammelt werden kann. Das Abwasser muss aus dem Gebiet der Schutzzonen abgeleitet werden. Die Entwässerung darf nicht über die Schulter erfolgen.²³

³ Bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offenstehen, muss das anfallende Strassenabwasser flächig über die Schulter versickern können. Punktuelle Versickerungen sollen, wo immer technisch möglich, vermieden werden.

Art. 11

¹ Die Zulässigkeit von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie die zu treffenden Massnahmen bei deren Errichtung, Änderung und Betrieb richten sich nach dem Bundesrecht.²⁴ Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl bis zu einer gewissen Grösse zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sind zulässig²⁵, ebenso die dazugehörigen Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Erdwärmesonden

² Erdwärmesonden und andere Anlagen, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben, sind nicht zulässig.²⁶

Art. 12

¹ Grabungen, welche die schützende Deckschicht wesentlich vermindern, sind nicht zulässig²⁷; ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen inklusive Fuss-, Wander- und Bikewege.

Grabungen und Materialentnahmen

² Materialentnahmen wie die Gewinnung von Kies und Sand sind nicht zulässig.²⁸

Art. 13

¹ Deponien²⁹, Kompostieranlagen mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Jahr³⁰, Plätze zum Vergraben von Tierkörpern³¹ sowie Friedhöfe (ausgenommen für Urnengräber) sind nicht zulässig.

Deponien, Kompostieranlagen, Mistzwischenlager, Wasenplätze (Abdeckplätze), Friedhöfe und Lagerplätze

² Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld (auf ungeschütztem Naturboden) und Kompostmieten (Feldrandkompostierung) sind nicht zulässig. Das Kompostieren in gedeckten Kompostmieten für den privaten Gebrauch ist erlaubt.

³ Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen und Gegenständen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Recyclingbaustoffe, Siloballen, Abfälle usw.) ausserhalb geeigneter Anlagen ist nicht erlaubt.

Art. 14

¹ Die land- und die forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung des Bodens sind zulässig, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt werden.

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

² Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist.

³ Gebiete, in denen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Vernässungen, Sumpfbereiche), sowie ein Streifen von mindestens 2 Metern Breite ab der Uferlinie müssen während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Die

betroffenen Gebiete und Schutzabstände sind im Massnahmenplan Anhang 2 dargestellt. Weidegang ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

⁴ Das Lagern von Holz ist erlaubt. Wenn gelagertes Holz mit Holzschutzmittel behandelt wird, so muss mit baulichen Massnahmen das Versickern und Abschwemmen der Mittel verhindert werden.³²

⁵ Mobile Räude- und Klauenbäder sind nicht erlaubt.

Art. 15

¹ Für gedüngte Parzellen muss unter Beizug des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes Graubünden ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den aktuellen Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau³³ erstellt und dementsprechend gedüngt werden. Eine Kopie des Düngungsplans muss unaufgefordert dem Gemeindevorstand abgeliefert werden.

Verwendung von
Düngern

² Bei der Verwendung von Düngern sind die Vorschriften des Bundesrechts³⁴ und die einschlägigen Richtlinien des Bundes³⁵ einzuhalten.

³ Flüssige Hofdünger und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

⁴ In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Sumpfbereiche, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

Art. 16

¹ Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts.³⁶

Verwendung von
Pflanzenschutz-
und Holzschutzmit-
teln

² Bei der Verwendung von Holzschutzmittel sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 14 Abs. 4).³⁷

³ Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel sind so sparsam wie möglich einzusetzen. Wenn möglich sollen sie durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten. Bei der Verwendung sind die Hinweise auf der Verpackung sowie das Sicherheitsdatenblatt zu beachten.³⁸

B. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S2

Art. 17

In der Zone S2 gelten die Vorschriften für die Zone S3, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen verschärft werden.

Grundsatz

Art. 18

¹ Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art (einschliesslich Abwasseranlagen, Gullengruben, Mistlager, Verkehrsanlagen, Parkplätzen, Garagenvorplätzen usw.) ist nicht zulässig; die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.³⁹

² In bestehenden Bauzonen können Bauten und Anlagen ausnahmsweise bewilligt werden, wenn alle in Frage kommenden Massnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschliessen (Heizung und Warmwasseraufbereitung ohne Verwendung von Heizöl, Grabungen nur bis maximal Frosttiefe; doppelwandige Abwasserrohre; häufige, regelmässige Kontrolle der Abwasseranlagen usw.).

Art. 19

¹ Lässt sich aus gefällstechnischen oder aus anderen zwingenden Gründen nachweislich nicht vermeiden, Abwasserleitungen durch die Zone S2 zu führen, können sie ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennen lassen und austretende Flüssigkeiten zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre).

Abwasseranlagen,
Abwasserentsorgung

² Die Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig.⁴⁰

Art. 20

¹ Land- und forstwirtschaftliche Wege sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen. Sie sind mit einem dichten Belag und Randbordüren so zu erstellen, dass alles anfallende Abwasser gesammelt und ausserhalb der Schutzzonen entsorgt werden kann.

Strassen

² Strassen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich nachweislich nicht vermeiden lässt, sie durch die Zone S2 zu führen. Dabei sind alle Vorkehrungen gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau⁴¹ zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschliessen.

Art. 21

Zulässig sind einzig freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazu erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 22

¹ Landwirtschaftliche Intensivkulturen (wie z.B. Obst-, Wein- und Gemüsebau) sowie Familiengartenanlagen (Schrebergärten) sind nicht zulässig. Erlaubt sind Dauergrünland, Weiden und Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen), Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen und Kleingärten. Es ist ein möglichst hoher Anteil an Dauergrünland anzustreben.

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

² Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sowie Kahlschlag sind nicht zulässig.

Art. 23

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (Gülle) und Recyclingdüngern ist nicht zulässig.⁴² Als Dünger dürfen Mist, Mineraldünger, feste Dünger und Gründüngung eingesetzt werden.

Ausbringen von Düngern

Art. 24

¹ Auf und an Gleisanlagen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden.⁴³

Verwendung von
Pflanzenschutz-
und Holzschutzmit-
teln

² Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die nicht verboten sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden dürfen.⁴⁴

³ Die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sind verboten.⁴⁵

Art. 25

Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern⁴⁶, sowie andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können⁴⁷, sind nicht zulässig.

Grabungen und
andere Tätigkeiten

C. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S1**Art. 26**

¹ In der Zone S1 sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, die der Wassergewinnung dienen, sowie die Nutzung als ungedüngte Wiese mit Grasschnitt (mit Liegenlassen des gemähten Grases⁴⁸) oder als Wald. Weidegang ist nicht zulässig.

Zulässige Nutzun-
gen

² Die Zone S1 ist dauerhaft zu markieren und in aller Regel einzuzäunen.

III. Strafbestimmungen**Art. 27**

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes⁴⁹ oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Übertretungen

² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen. Diese sind vor Ausfällen der Busse anzuhören.

³ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren.⁵⁰

⁴ Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrechts (VStR) gelten sinngemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

¹ Bestehende Anlagen, die nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, sind bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb der in Anhang 2 angegebenen Fristen, zu sanieren oder ausser Betrieb zu nehmen. Die erforderlichen Massnahmen ergeben sich aus Anhang 2.

Bestehende Bauten und Anlagen

² Nicht mehr benutzte Anlagen (Abwasserleitungen, Güllebehälter usw.) sind fachgerecht zu entfernen oder ausser Betrieb zu nehmen (reinigen, verfüllen oder dauerhaft verschliessen). Die Entfernung oder die Ausserbetriebnahme ist dem Gemeindevorstand zu melden.

³ Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 2 ist der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Anhang 2 und aktualisiert diese jährlich.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, im Unterlassungsfall die Ersatzvornahme anzuordnen, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt.

⁵ Die Kostentragungspflicht für Massnahmen gemäss diesem Reglement richtet sich nach dem kommunalen sowie nach dem übergeordneten Recht.

Art. 29

¹ Bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, sind innerhalb der in Anhang 2 angegebenen Fristen an das Reglement anzupassen oder allenfalls aufzugeben.

Bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzungen

² Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 2 ist der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Anhang 2 und aktualisiert diese jährlich.

Art. 30

¹ Die Eigentumsbeschränkungen nach dem vorliegenden Reglement sind im Grundbuch anzumerken.⁵¹ Das Grundbuchamt Valbella wird beauftragt und ermächtigt, auf den entsprechenden Grundbuchblättern unter dem Stichwort "öffentliche Grundwasserschutzzone" diese Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Grundbuchanmerkungen

² Die betroffenen Parzellen in der Gemeinde Churwalden sind in Anhang 3 aufgeführt.

³ Dem Grundbuchamt Valbella wird ein von der Regierung genehmigter Schutzzonenplan samt zugehörigem Schutzzonenreglement abgegeben.

Art. 31

¹ Für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen muss der Inhaber der Wasserfassung aufkommen.⁵²

Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen, Kostentragung

² Allfällige Entschädigungsansprüche werden nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts beurteilt.⁵³

Art. 32

¹ Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen oder bei wesentlichen neuen gesetzlichen Vorschriften lässt der Inhaber der Wasserfassung von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstands oder der Fachstelle für Gewässerschutz die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüfen und wenn notwendig überarbeiten.

Überprüfung der
Grundwasser-
schutzzonen

² Bei ungenügender Qualität des Trinkwassers klärt der Inhaber der Grundwasserversorgung die Ursachen ab. Gestützt darauf ordnet der Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen an. Erweist sich, dass damit keine wesentliche Verbesserung erreicht wird, werden die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüft und wenn notwendig überarbeitet.

Art. 33

Dieses Reglement und die zugehörigen Schutzzonenpläne treten mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Inkrafttreten

V. Erlass und Genehmigung

Öffentliche Auflage vom:

bis:

Vom Vorstand der Gemeinde Churwalden

erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Regierung des Kanton Graubünden genehmigt am: _____

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Anhang 2: Massnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen sowie bestehenden Nutzungen, die nicht dem Schutzzonenreglement entsprechen (Massnahmenplan)

Anhang 3: Liste der betroffenen Parzellen

/17.04.2018/pb

Endnoten

¹ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV.

² Anhang 4 Ziff. 122–124 GSchV.

³ *Wegleitung Grundwasserschutz*, BUWAL, 2004.

⁴ Vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 GSchG sowie Art. 7 lit. d und Art. 8 KGSchV.

⁵ Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 GSchV.

⁶ Gemäss Art. 1 Abs. 2 KGSchV ist das Amt für Umweltschutz kantonale Fachstelle für Gewässerschutz; infolge mehrfacher Namensänderung heute: Amt für Natur und Umwelt (ANU).

⁷ Art. 7 lit. d KGSchV.

⁸ Vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 GSchG und Art. 8 KGSchV.

⁹ Art. 9 f. und 12 KGSchV, Art. 88 KRG, Art. 52 ff. KRVO.

¹⁰ Insbesondere Art. 6 f., 10 und 23 LMG; Art. 49 ff. LGV; Art. 3–6 TQMV; FIV; Art. 3, 17, 58a ff. und Anhang 2 lit. B HyV.

¹¹ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV.

¹² *Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung und Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen*, SVGW, 2005.

¹³ *Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)*, Merkblatt, ANU, 2009.

¹⁴ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. a GSchV.

¹⁵ *Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft*, BAFU und BLW 2011, Stand Mai 2012, vgl. Art. 15 Abs. 1 GSchG.

¹⁶ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. b GSchV.

¹⁷ *Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle*, BAFU, 2006, Ziff. 5–11, S. 22.

¹⁸ Vgl. Art. 15 Abs. 1 GSchG.

¹⁹ *Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen*, VSA, 2002; SIA-Norm 190, Ausgabe 2000, *Kanalisationen* (Ziff. 6) und SIA-Norm 190.203 (EN 1610: 1997), *Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*, 1998; *Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen bei Behältern von privaten Abwasseranlagen*, Merkblatt AM017, ANU, 2011.

²⁰ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. c GSchV.

²¹ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 4 und Ziff. 5.2 Abs. 1 ChemRRV.

²² Art. 46 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)

²³ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. c GSchV.

²⁴ Art. 22 GSchG, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. e–i GSchV sowie Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 18. Oktober 2006.

²⁵ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. h GSchV.

²⁶ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. f GSchV.

²⁷ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. d GSchV.

²⁸ Art. 44 Abs. 2 lit. a GSchG.

-
- ²⁹ Art. 30 und Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA.
- ³⁰ Art. 43 lit. a TVA.
- ³¹ Art. 25 Abs. 2 und Anhang 7 Ziff. 11 VTNP.
- ³² Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV.
- ³³ *Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF 2009)*, ACW und ART, 2009.
- ³⁴ Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV.
- ³⁵ *Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft*, BAFU und BLW, 2012.
- ³⁶ Insbesondere Art. 28 USG, Art. 70–72 ChemV, Anhang 2.5 ChemRRV, Art. 61 und 63 PSMV.
- ³⁷ Insbesondere Art. 28 USG, Art. 70–72 ChemV, Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV.
- ³⁸ Insbesondere Art. 28 Abs. 2 USG, Art. 8 ChemG, Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 ChemV.
- ³⁹ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV.
- ⁴⁰ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. c GSchV.
- ⁴¹ *Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrsanlagen*, BUWAL, 2002.
- ⁴² Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV sieht eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Ausnahmen können nur in ganz seltenen Fällen, nach aufwendigen Untersuchungen, gewährt werden. Wird eine Ausnahme angestrebt, ist mit dem ANU vorab abzuklären, ob eine solche grundsätzlich in Frage kommt.
- ⁴³ Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. g ChemRRV.
- ⁴⁴ Art. 68 Abs. 1 und 3 PSMV. Die aktuelle Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2" ist auf der Homepage des BLW zu finden (www.blw.admin.ch > Themen > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Information zuhanden der Anwender).
- ⁴⁵ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 ChemRRV.
- ⁴⁶ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. b GSchV.
- ⁴⁷ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. d GSchV.
- ⁴⁸ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. e ChemRRV.
- ⁴⁹ Vgl. Art. 70 Abs. 1 lit. a, b und g und Abs. 2 GSchG; Art. 71 GSchG; Art. 60 Abs. 1 lit. d, e und m und Abs. 2 USG; Art. 61 Abs. 1 lit. e und g und Abs. 2 und 3 USG; Art. 234 StGB.
- ⁵⁰ Art. 109 StGB.
- ⁵¹ Art. 27 Abs. 1 der Kantonalen Grundbuchverordnung (KGBV) vom 4. Oktober 1995 (BR 217.100).
- ⁵² Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG.
- ⁵³ Art. 26 Abs. 1 KGSchG mit Verweis auf die kantonale Raumplanungsgesetzgebung (heute Art. 98 KRG).

Anhang 1 zum Schutzzonenreglementⁱ

Gesetzliche Grundlagen

Verbindlich sind die jeweils aktuellen Erlasse.

Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bund

- ChemRRV Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81): Art. 3 und 20, Anhänge 2.4, 2.5, 2.6.
- ChemV Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 813.11): Art. 1 Abs. 2, Art. 70–72, Art. 76 f., Art. 82.
- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20): Art. 3, 3a, 6, 19, 20, 43 und 44 Abs. 2 lit. a, 70 und 71.
- GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201): Art. 29, Art. 31 f., Anhang 2, Ziff. 2 sowie Anhang 4 Ziff. 12 und 22.
- PSMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161): Art. 61, Art. 63, Art. 65, Art. 68 Abs. 1–3.
- TVA Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600): Art. 30 und Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 sowie Art. 43 lit. a.
- USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01): Art. 28, Art. 60 f.
- VTNP Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22): Art. 25 Abs. 2 und Anhang 7 Ziff. 11.

Kanton

- KGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100): Art. 2, Art. 24–26.
- KGSchV Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzverordnung) vom 27. Januar 1997 (BR 815.200): Art. 1 Abs. 2, Art. 7 lit. d, Art. 8–12.

Lebensmittelgesetzgebung

Bund

- FIV Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung) vom 26. Juni 1995 (SR 817.021.23).
- HyV Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (SR 817.024.1): Art. 3, Art. 17, Art. 58a ff., Anhang 2 lit. B.
- LMG Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0): Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 10, Art. 23 (Selbstkontrolle).
- LGV Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02): Art. 3, Art. 4 Abs. 1 lit. p, Art. 8 f., Art. 49 ff., Art. 55.
- TQMV Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 (SR 817.022.102; Abkürzung TQMV nicht offiziell): Art. 2–6.

Andere

Bund

- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1939 (SR 311.0): Art. 109 und Art. 234.
- WaG Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0): Art. 13.
- WaV Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992 (SR 921.01): Art. 25.

Kanton

- KRG Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801): Art. 98.
- KRVO Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (BR 801.110).

Vollzugshilfen (Wegleitungen, Richtlinien, Merkblätter usw.) und Normen

- ACW und ART 2009: *Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF 2009)*, Forschungsanstalten Agroscope Changins-Wädenswil und Reckenholz-Tänikon.
- ANU 2011: *Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen bei Behältern von privaten Abwasseranlagen*, Merkblatt AM017, Amt für Natur und Umwelt Graubünden.
- ANU 2009: *Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)*, Merkblatt UM012, Amt für Natur und Umwelt Graubünden.
- BAFU 2006: *Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle*, Umwelt-Vollzug Nr. 0631, Bundesamt für Umwelt, Bern.
- BAFU und BLW 2012: *Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft*. Ein Modul der Vollzugshilfe Umwelt in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug Nr. 1225, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft, Bern.
- BAFU und BLW 2011: *Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft*. Ein Modul der der Vollzugshilfe Umwelt in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug Nr. 1101, Stand Mai 2012, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft, Bern.
- BUWAL 2004: *Wegleitung Grundwasserschutz*, Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern.
- BUWAL 2002: *Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen*, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.
- SIA-Norm 190, Ausgabe 2000: *Kanalisationen*, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.
- SIA-Norm 190.203 1998 (EN 1610:1997): *Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.
- SVGW 2005: *Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung*, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches.
- SVGW 2005: *Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen*, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches.
- VSA 2002: *Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen*, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

ⁱ Version 1.0 vom 15. Januar 2014

Massnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen sowie bestehenden Nutzungen, die nicht dem Schutzzone nreglement entsprechen

in den Grundwasserschutzzone n
 „Müliquelle“, "Quellen Heimberg" und "Quellen Alp Stätz"
 Gebiet Parpan, Gemeinde Churwalden

M_XXX	Massnahme betrifft die Müliquelle
H_XXX	Massnahme betrifft die Quellen Heimberg
S_XXX	Massnahme betrifft die Quellen Alp Stätz

Massnahmen betreffend Landwirtschaft

Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahme	Zuständig Um- setzung	Frist Umsetzung Häufigkeit	Kontrolle, Voll- zug / Information
<u>Weidegang im Bereich von Gewässern, Sumpfbereichen etc.</u>						
M_L001	Brügglibach 10092, 10109	S2	Abzäunen 2m ab Uferlinie entlang Gewässer während Beweidung	Bewirtschafter	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
H_L001	10092, 10109, 10416	S1	Fassungsbereich Winkel, Äpliweg, Grünen Boda, P2: Nutzung aufgeben (Hinterer Winkel: Beweidung möglich, solange das Wasser nicht genutzt wird. Grünen Boda: Beweidung möglich, sobald Quelle nicht mehr genutzt wird)	Bewirtschafter	Sofort bzw. ab der folgenden Vegetationsperiode	Gemeinde
			Alle Quellen: Zone S1 markieren Zone S1 allenfalls einzäunen (je nach Nutzung der Umgebung Fixzaun oder temporärer Weidezaun)	Eigentümer der Fassung	Sofort Sobald notwendig	Gemeinde
SQ70_001	Bachläufe und Vernässungen unterhalb 1960 müM, südlich der Sesselbahn Stätz Parzelle 21010, 21012	S2	Abzäunen während Beweidung, mindestens 5m ab Uferlinie.	Bewirtschafter	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde

Massnahmen betreffend Siedlungsentwässerung / Abwasseranlagen

Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahmen	Zuständig Um- setzung	Termine	Kontrolle / Information
<u>Bestehende Kanalisationsleitungen, Hausanschlüsse, Kontrollschächte:</u>						
M_A001	Private Schmutz- wasserleitungen (Betroffene Parzel- len gemäss 1))	S2	1. Dichtheitsprüfung Wenn Anlage undicht: Anlage sanieren, reglementkonform ersetzen oder stilllegen 2. Wenn Anlage dicht: regel- mässig Dichtheit prüfen	Eigentümer	Erstmalig Dicht- heitsprüfung innert 1 Jahr ab Erlass, Sanierung sofort danach Dicht- heitsprüfung alle 3 Jahre	Gemeinde
M_A002	Öffentliche Schmutzwasserlei- tungen	S2	1. Dichtheitsprüfung Wenn Anlage undicht: Anlage sanieren, reglementkonform ersetzen oder stilllegen 2. Wenn Anlage dicht: regel- mässig Dichtheit prüfen	Gemeinde	Dichtheitsprü- fung alle 3 Jahre	Gemeinde
M_A002a	Stillgelegte Schmutzwasserlei- tung Parzelle 10109	S1	Verfüllen, verschliessen	Gemeinde	innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
M_A003	Doppelrohr Abwas- serleitungen Weidli	S2	optische Zustandskontrolle	Gemeinde	jährlich	Gemeinde
H_A001	Private Schmutz- wasserleitungen Wannerbar / 10393	S2	1. Dichtheitsprüfung Wenn Anlage undicht: Anlage sanieren, reglementkonform ersetzen oder stilllegen 2. Wenn Anlage dicht: regel- mässig Dichtheit prüfen	Eigentümer	Erstmalig Dicht- heitsprüfung innert 1 Jahr ab Erlass, Sanierung sofort danach Dicht- heitsprüfung alle 3 Jahre	Gemeinde
H_A002	Private Schmutz- wassertanks Alphütte / 10416 Wohnhaus / 10434	S2	1. Dichtheitsprüfung Wenn Anlage undicht: Anlage sanieren, reglementkonform ersetzen oder stilllegen 2. Wenn Anlage dicht: regel- mässig Dichtheit prüfen	Eigentümer	Erstmalig Dicht- heitsprüfung innert 1 Jahr ab Erlass, Sanierung sofort danach Dicht- heitsprüfung alle 3 Jahre	Gemeinde
H_A003	Öffentliche Schmutzwasserlei- tungen 10092	S2	1. Dichtheitsprüfung Wenn Anlage undicht: Anlage sanieren, reglementkonform ersetzen oder stilllegen 2. Wenn Anlage dicht: regel- mässig Dichtheit prüfen	Gemeinde	alle 3 Jahre	Gemeinde
<u>Dachwasserversickerungen, Entwässerungen von Parkplätzen und Vorplätzen:</u>						
M_A004	Dachwasser Quar- tier Weidli Diverse Parzellen	S2	Erfassung und Einleitung Kanalisation	Eigentümer	Bei Umbau oder Sanierung	Gemeinde
M_A005	Entwässerung pri- vate Parkplätze Quartier Weidli Diverse Parzellen	S2	Keine Versickerung in den Untergrund. Einleitung in Kanalisation.	Eigentümer	Bei Umbau oder Sanierung	Gemeinde
M_A006	Entwässerung pri- vate Parkplätze Quartier Weidli Diverse Parzellen	S2	Waschen von Fahrzeugen und vergleichbare Tätigkeiten einstellen, solange das Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.	Eigentümer	sofort	Gemeinde
M_A10101/ 1	Schwimmbecken Parzelle 10101	S2	Dichtigkeitskontrolle jährlich	Eigentümer	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
M_A10101/ 2	Schwimmbecken Parzelle 10101	S2	Sicherstellung Abwassereinlei- tung in Kanalisation	Eigentümer	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
M_A10103/ 1	Schwimmbecken Parzelle 10103	S2	Dichtigkeitskontrolle jährlich	Eigentümer	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde

Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahmen	Zuständig Um- setzung	Termine	Kontrolle / Information
M_A10103/ 2	Schwimmbecken Parzelle 10103	S2	Sicherstellung Abwassereinlei- tung in Kanalisation	Eigentümer	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde

Massnahmen betreffend Verkehrsanlagen

Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahmen	Zuständig Um- setzung	Termine	Kontrolle / Information
<u>Entwässerung und Signalisation Kantonsstrasse H3a:</u>						
M_V001	H3a im Bereich der Schutzzone	S2	Schutzmassnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2. (BUWAL-Wegleitung Ge- wässerschutz bei der Entwäs- serung von Verkehrsanlagen) 1. Projekt einreichen 2. Projekt ausführen	kant. Tiefbau- amt	innert 1 Jahr ab Erlass innert 5 Jahren	Gemeinde, kant. Fachstelle
M_V002	H3a im Bereich der Schutzzone	S2 S3	Hinweisschild "Wasserschutz- gebiet" anbringen	kant. Tiefbau- amt	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde

Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege, Flurstrassen, Wanderwege:
Dichter Belag im Fassungsbereich und geeignete Entwässerung, Interventionsplan
Wenig befahrene Flurwege, die bereits mit Fahrverbot belegt sind: Interventionsplan
Wanderwege aus S1 verlegen.

M_V003	Land- und forstwirt- schaftliche Wege gesamte Schutzzo- ne	S2 S3	Hinweisschild "Wasserschutz- gebiet" anbringen	Eigentümer	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
MH_V004	Land- und forstwirt- schaftliche Wege gesamte Schutzzo- ne	S2 S3	Fahrverbot für Motorfahrzeu- ge (land- und forstwirtschaft- licher Verkehr sowie Zubrin- gerdienst gestattet), Interventionsplan	Eigentümer	Innert 1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
H_V005	Wanderweg Heim- berg Plam la Lena, Parzelle 10416, Quelle Grünen Boda	S1	Fassungszone Grünen Boda: Bei weiterer Nutzung der Quelle muss der Wanderweg aus der Zone S1 verlegt werden.	Gemeinde	Innert 1 Jahr ab Erlass bzw. 1 Jahr ab Nutzung Quelle	Gemeinde

Massnahmen betreffend wassergefährdende Flüssigkeiten

Objekt - Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahmen	Zuständig Um- setzung	Termine	Kontrolle / Information
<u>Interventionspläne:</u>						
M_F001	Quartierstrasse Weidli, Kantons- strasse	S2	Interventionsplan / Einsatz- plan für Schadenfälle bei Tanktransporten / Unfällen	Gemeinde	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
M_F002	Bergbahnen, Pis- tenpräparation	S2,S 3	Interventionsplan / Alarmplan für Schadenfälle mit Ölverlust	Bergbahnen	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
M_F003	Verkehrsverein, Loipenpräparation, Winterwanderwege	S2	Interventionsplan / Alarmplan für Schadenfälle mit Ölverlust	Verkehrsverein	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
M_F004	Sesselbahn 10109	S2	Interventionsplan / Alarmplan für Schadenfälle mit Ölverlust	Verkehrsverein	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde
H_F001	Bergbahnen, Pistenpräparation / 10092, 10109, 10372, 10416	S2, S3	Interventionsplan / Alarmplan für Schadenfälle mit Ölverlust	Bergbahnen	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde

Objekt - Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahmen	Zuständig Um- setzung	Termine	Kontrolle / Information
<u>Ölheizung und dazugehörige Langanlagen</u>						
M_F006	Ölheizung und dazugehörige Lageranlagen in der Zone S2 Alle bestehenden Ölheizungen auf allen Parzellen 1)	S2	Weiterbetrieb mit dem bestehenden Heizkessel ist zulässig. Der Ersatz des Heizkessels ist nicht zulässig. Wenn die Ölheizung den Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht mehr entspricht muss sie ausser Betrieb genommen werden. Ölheizung durch eine andere Heizanlage ersetzen (z.B. Holz, Holzpellets, Gas, Luft-Wärmepumpe)	Eigentümer	 Spätestens beim Ablauf der Sanierungsfrist nach LRV Spätestens nach 15 Jahren.	kant. Fachstelle

Massnahmen betreffend belastete Standorte

Objekt - Nr.	Objekt / Parzelle	Zo- ne	Massnahmen	Zuständig Um- setzung	Termine	Kontrolle / Information
<u>Belastete Standorte:</u>						
M_B001	Altablagerung "Gruoba" Parzelle 10109	S2	Festlegung der Massnahmen durch kant. Fachstelle	Gemeinde	1 Jahr ab Erlass	Gemeinde

1) Mutmasslich betroffene Parzellen: 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105, 10106, 10107, 10108, 10310, 10311, 10312, 10313, 10314, 10332, 10347, 10352, 10354, 10367, 10368, 10379, 10381, 10382, 10383, 10384, 10385, 10386, ev. weitere.

Stand 15.12.2017/

Christian Böhm 09.11.2015 / Peter Berchtold 15.12.2017